

Elterngeld

Für welche Kinder erhält man Elterngeld?

Für Kinder, die **nach dem 31.12.2006** geboren wurden und werden oder mit diesem Datum (ab dem 01.01.2007) mittels Adoption aufgenommen wurden, können das neue Elterngeld beantragen.

Was ist mit den Kindern die vor dem 01.01.2007 geboren wurden?

Für alle vor dem 01.01.2007 geborenen oder vor diesem Datum mittels Adoption aufgenommenen Kindern gilt weiterhin allein das Bundeserziehungsgeld.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen. Gleichgültig ist, was oder ob sie vor der Geburt gegen Entgelt gearbeitet haben. **Anspruch auf Elterngeld hat also**, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Wie lange haben Sie Anspruch auf Elterngeld?

Zwölf Monate lang haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie hierfür Ihre berufliche Tätigkeit nach der Geburt/Adoption auf höchstens 30 Stunden in der Woche einschränken. Sie können mit Ihrem Partner zusammen auf **14 Monate** verlängern. Dazu muss der Partner aber *mindestens zwei Monate* lang das Kind betreuen und dafür selbst beruflich kürzer treten. Wie Sie und Ihr Partner diese 14 Monate aufteilen, ist ohne Belang. Ob Sie Ihr Kind also im Maßstab 12:2, oder 8:6 oder 7:7 oder gar jeden Monat wechselnd betreuen, ist für Ihren Anspruch auf Elterngeld uninteressant.

Wie lange haben Alleinerziehende Anspruch auf Elterngeld?

Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben grundsätzlich 14 Monate lang Anspruch auf Elterngeld.

Kann das Elterngeld nach den 12 bzw. 14 Monaten verlängert werden?

Das Elterngeld kann nicht verlängert werden. Wer aber lediglich die Hälfte des ihm eigentlich im Monat zustehenden Elterngeldes beansprucht, kann 24 bzw. 28 Monate Elterngeld beziehen. Wenn beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beziehen wollen, reduziert sich der Zeitraum auf insgesamt sieben Monate.

Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?

Die Höhe des Elterngelds hängt davon ab, wie viel Sie in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich netto verdient haben, und zwar „bereinigt“ um Sonderleistungen wie etwa Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Lohnsteuer, Sozialversicherung usw.

Von diesem bereinigten Netto-Einkommen erhalten Sie 67 %, also rund 2/3, als Elterngeld, maximal € 1.800. Das entspricht einer Obergrenze des Netto-Einkommens von € 2.686,56.

Wer gar kein Einkommen bezieht, erhält den **Mindestbetrag** von € 300. Dieser wird nicht auf etwaige, zeitgleich laufende staatliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Leistungen der sozialen Hilfe) angerechnet.

Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener

Hat das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils vor der Geburt monatlich weniger als € 1.000 netto betragen, wird das Elterngeld von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je € 20, die das Einkommen unter € 1.000 liegt, steigt die Ersatzrate um 1 %.

Beispiel:

Ihr Netto-Einkommen beträgt € 700,00. Sie rechnen:

€ 1.000 \cdot 15 % = € 150 / € 700 = 21,4 %

Zu den 67 % werden also 15 % dazugezählt. Sie erhalten dann insgesamt 82 % von € 700 = € 574 im Monat als Elterngeld.



Monatliches Nettoarbeitsentgelt	Prozentsatz Elterngeld	Nomineller monatlicher Elterngeldbetrag € 340 (und darunter)
€ 340 (und darunter)	100 %	€ 340 bzw. der jeweilige Betrag (mind. € 300)
€ 400	97 %	€ 388
€ 800	77 %	€ 616
€ 1.000	67 %	€ 670
€ 2.700 (und mehr)	67 % (bzw. entsprechend darunter)	€ 1.800

Siehe auch Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

Was passiert bei Geburt von weiteren Kindern im Bezugszeitraum?

Wird innerhalb des Zeitraums, in dem Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) zwölf Monate bezahlt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezugs für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngelds für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird.

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten (Zwillingen, Drillingen usw.) erhalten Sie einen Bonus in Höhe von € 300 für jedes weitere Kind. Eine Familie mit Zwillingen kann damit max. € 2.100 Elterngeld im Monat bekommen.

Geschwisterbonus

Hat die Familie zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder, erhält sie zusätzlich zum Elterngeld einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von jeweils 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens € 75 monatlich. Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern jeweils 14 Jahre.

Der Geschwisterbonus wird nur so lange bezahlt, bis das dritte bzw. sechste Lebensjahr vollendet ist.

Kann man die Höhe des Elterngeldes beeinflussen?

Grundsätzlich ja. Es ergeben sich Gestaltungsspielräume, z.B. indem Ehepaare die Lohnsteuerklassen wechseln, Umschichtung von Einmalentgelt in laufendes Entgelt usw., siehe hierzu aber die nächste Frage.

Gibt es Risiken bei o.g. Gestaltungen?

Die Wahl der Steuerklassen ist ausschlaggebend für die Höhe Ihres Netto-Einkommens und damit auch für die Berechnung des Elterngelds. Voraussetzung: Die Wahl der Steuerklasse ist nicht rechtsmissbräuchlich. Dann nämlich wird sie nicht anerkannt.

Tauscht das Ehepaar vor der Geburt des Kindes die Steuerklassen, um mehr Elterngeld in Anspruch zu nehmen, haben sie in jedem Fall ein geringeres monatliches Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung. Dieser Aspekt muss umso mehr beachtet werden, je höher die Einkommen der Ehepartner auseinander liegen.

Tauscht der Ehemann seine Steuerklasse von III auf V, hat er wie beschrieben, einen geringeren Nettoverdienst. Muss der Ehemann nun Lohnersatzleistungen - wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld - in Anspruch nehmen, wird auch hier das Netto-Einkommen zur Berechnung des Anspruchs herangezogen. Folglich sinken seine Ansprüche auf Lohnersatzleistungen. Damit ist der Steuerklassenwechsel mit einem hohen Risiko für den Fall von Krankheit oder Arbeitslosigkeit verbunden.

Unterliegt das Elterngeld der Sozialversicherung und dem Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer?

Auf das Elterngeld müssen keine Sozialversicherungsabgaben geleistet werden und es ist steuerfrei.

Das Elterngeld unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuer, auch wenn für diesen Betrag keine Steuer bezahlt werden muss. Je höher also Ihr Elterngeld ist, desto höher kann Ihr persönlicher Steuersatz klettern. Durch den Progressionsvorbehalt kann es unter Umständen zu einer erheblichen Steuernachzahlung kommen. Diese werden umso höher, je mehr versucht wurde, das Elterngeld durch z.B. einen Steuerklassenwechsel zu maximieren. Die Steuernachzahlung wird den finanziellen Vorteil durch das Elterngeld jedoch nicht aufzehren.